

# **BGer 5F\_30/2024 vom 20. Dezember 2024**

Bundesgericht, 2024-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_30\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_30_2024)

FR: TF 5F\_30/2024 du 20 décembre 2024

IT: TF 5F\_30/2024 del 20 dicembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde ist auf Französisch und damit in einer Amtssprache verfasst ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), das vorliegende Verfahren wird jedoch in der Sprache des zu revidierenden Entscheides geführt ( Art. 54 Abs. 1 BGG analog).

### **E. 2**

Sinngemäss ersucht die Gesuchstellerin um Beurteilung durch unbefangene Richter, welche noch nie in einem früheren Urteil mitgewirkt haben. Indes können Ausstandsbegehren von vornherein nicht institutionell gestellt werden, sondern es wären substantiiert vorgetragene Ausstandsgründe in Bezug auf konkrete Personen zu nennen ( Art. 36 Abs. 1 BGG ; BGE 105 Ib 301 E. 1a S. 302 f.; zuletzt Urteile 4F\_18/2024 vom 11. Oktober 2024 E. 1.4; 9F\_19/2024 vom 3. Dezember 2024 E. 2.2.1). Ohnehin sind Richter nicht allein deshalb befangen, weil sie in einem früheren Verfahren zwischen den gleichen Parteien geurteilt haben ( Art. 34 Abs. 2 BGG ; BGE 129 III 445 E. 4.2.2.2; 143 IV 69 E. 3.1). Dies gilt insbesondere auch für das Revisionsverfahren (vgl. Urteile 6F\_6/2023 vom 6. Juli 2023 E. 1.2; 6F\_28/2023 vom 29. August 2023 E. 2.2; 5F\_30/2023 vom 21. Dezember 2023 E. 1). Vor diesem Hintergrund erübrigen sich Weiterungen.

### **E. 3**

Betreffend das Revisionsgesuch als solches ist nicht zu sehen, inwiefern die in Art. 124 Abs. 1 BGG statuierten Fristen zur Einreichung eines Revisionsgesuchs eingehalten sein könnten. Aus der Behauptung der Beschwerdeführerin, sie habe erst im Jahr 2021 gemerkt, dass die Ausweisung im Jahr 2017 unrechtmässig gewesen sein könnte, ergibt sich die Fristeinhaltung jedenfalls nicht, ebenso wenig aus der offenbar diesen Frühling erfolgten Exmission aus dem neuen Zuhause.

### **E. 4**

Sodann ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern der geltend gemachte Revisionsgrund von Art. 121 lit. c BGG zur Debatte stehen könnte. Die Gesuchstellerin macht sinngemäss geltend, es habe keinen Exmissionstitel gegeben und die Züricher Behörden sowie die Züricher Gerichte seien für die Zwangsversteigerung und die spätere Exmission örtlich unzuständig gewesen. Sie versucht damit die Rechtmässigkeit der Ausweisung, welche den Ausgangspunkt des Urteils 5A\_811/2017 bildete, als solche in Frage zu stellen; indes dient die Revision nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und (sinngemäss) eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F\_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten und wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte diesem von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

**E. 6**

Die Gerichtskosten sind der Gesuchstellerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.